



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 (Hochschulzulassungsgesetz)

Federführend ist die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 (Hochschulzulassungsgesetz)

A) Problem

Die 4. HRG-Novelle hat das Hochschulzulassungsrecht geändert und den Abschluss eines neuen Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen notwendig gemacht. Die Länder sind dieser Verpflichtung durch Abschluss des Staatsvertrages vom 24. Juni 1999 nachgekommen. Er bedarf nach Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein der Zustimmung des Landtages.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf enthält den Zustimmungsbeschluss sowie einige Änderungen der zur Durchführung des Staatsvertrages erforderlichen Vorschriften für örtliche Zulassungsbeschränkungen und für die Studienplatzvergabe für ein höheres Fachsemester.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Der neue Staatsvertrag verursacht keine Mehrkosten.

E) Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Entwurf
Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 22. Februar 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „vom 12. März 1992“ gestrichen.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen.“

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für eine Anzahl von jeweils bis zu“ durch die Worte „je angefangene“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 13“ durch die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Artikel 11 Abs. 3 kann angewandt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In einzelnen Studiengängen kann die Vergabe von Studienplätzen außer nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a auch nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlgesprächs nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb des Staatsvertrages erfolgen. Der Senat der Hochschule regelt die Gestaltung des Auswahlgesprächs und dessen Durchführung durch Satzung.“

c) In Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a wird nach der Angabe „Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2“ die Angabe „Buchst. a“ eingefügt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge kann die Zulassung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs geregelt werden. An die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung soll das Prüfungszeugnis des abgeschlossenen Studiums treten. Satz 1 gilt entsprechend für Studiengänge, die eine Hochschule gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchführt.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In Studiengängen, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, findet die Obergrenze nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages keine Anwendung.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ folgende Worte eingefügt:

„; abweichend von Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages erfolgt die Zulassung vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen“.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Artikel 10 Abs. 2 des Staatsvertrages“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen“.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 4 bis 6“ ersetzt.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Das für Hochschulen zuständige Ministerium (Ministerium) wird ermächtigt, Verordnungen nach Artikel 16 des Staatsvertrages zu erlassen. Vor Erlass der Verordnung über die Zulassungszahlen nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages sind die Hochschulen zu hören.

(2) Das Ministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinne des Artikels 7 Abs. 5 des Staatsvertrages.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. für die Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen zu regeln,
2. die Einzelheiten der Auswahl und Verteilung nach den §§ 3 bis 6 zu regeln und
3. die Entscheidungen nach § 3 Abs. 6, § 4 und § 6 Nr. 1 zu treffen.

(4) Für Verkündungen von Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gilt § 133 Hochschulgesetz entsprechend.“

8. Die Anlage wird durch die Anlage zu diesem Gesetz ersetzt.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Hochschulzulassungsgesetz ist jedoch in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung auf die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen zum Sommersemester 2000 sowie auf die Vergabe von Studienplätzen der

höheren Fachsemester zum Wintersemester 2000/2001 und Sommersemester 2001 weiter anzuwenden.

(3) Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 ist bis zum Zeitpunkt seines Außerkrafttretens nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 weiter anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1999

**Heide Simonis
Ministerpräsidentin**

**Ute Erdsiek-Rave
Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

S t a a t s v e r t r a g
über die Vergabe von Studienplätzen
[vom 24. Juni 1999]

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Aufgaben der Zentralstelle

(1) ¹Die auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle - ZVS -) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b zu unterstützen,
3. das Feststellungsverfahren (Artikel 14) durchzuführen, mit Ausnahme der Entwicklung des Tests sowie der Organisation der Testabnahme an den Testorten,
4. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

²Die Vergabe der Studienplätze und die Durchführung des Feststellungsverfahrens erfolgen für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ³Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ⁴Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

(3) Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b kann die Zentralstelle zusätzliche Leistungen für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen Erstattung der entstehenden Kosten erbringen.

Artikel 2

Rechtsstellung der Zentralstelle

(1) ¹Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 16 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. ²Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3

Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Beirat,
3. die Leiterin oder der Leiter.

Artikel 4

Der Verwaltungsausschuss

(1) ¹Dem Verwaltungsausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien der Länder an. ²Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme entsenden. ³Der Verwaltungsausschuss kann weitere Personen hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über:

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 16),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2, 3 und 5 Satz 2),
4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
5. den als Feststellungsverfahren einzusetzenden Test sowie über die mit der Durchführung und Bewertung des Tests zusammenhängenden Fragen,
6. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
7. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 17),
8. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten,
9. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
10. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung,
11. Kostenregelungen nach Artikel 1 Abs. 2 und 3.

(3) ¹Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) ¹Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ²In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 und 5 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. ³Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5

Der Beirat

(1) ¹Dem Beirat gehört je Land eine Vertreterin oder ein Vertreter an, die oder der von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmt worden ist. ²Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. ³Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) ¹Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 10 genannten Angelegenheiten geben. ²Er ist vor einem Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zu hören.

Artikel 6

Die Leitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter wird durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen durch die Zentralstelle sind Zulassungszahlen nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsvorschriften

festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität kann auch in der Weise erfolgen, dass einem ausgewiesenen Budget für die Lehre und den Grundbedarf der Forschung ein Kostennormwert, der die Kosten für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang festlegt, gegenübergestellt wird.

(5) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt wird.

(7) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 und 4 bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8

Einbeziehung von Studiengängen

(1) ¹In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ²In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. ³Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang

- a) ein Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1),
- b) ein allgemeines Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 2) oder
- c) ein besonderes Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 3)

durchzuführen ist,

2. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,

3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) ¹In den einbezogenen Studiengängen findet ein allgemeines Auswahlverfahren statt, sofern nicht eine andere Verfahrensart nach Absatz 2 Nr. 1 festgelegt wird. ²Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. ³Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinander folgende Vergabeverfahren beschränkt.

(4) ¹Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. ²Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

(5) ¹Stellt sich bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens heraus, dass in einem Studiengang, für den die Verfahrensart des allgemeinen Auswahlverfahrens festgelegt ist, die Gesamtzahl der unter Berücksichtigung der Überbuchung an allen Hochschulen zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber ausreicht, führt die Zentralstelle für diesen Studiengang ein Verteilungsverfahren durch. ²Stellt sich heraus, dass die Bewerberzahl die Zahl der Studienplätze nicht wesentlich übersteigt, kann mit Wirkung für das laufende Vergabeverfahren beschlossen werden, dass für diesen Studiengang ein Verteilungsverfahren durchgeführt wird.

Artikel 9

Verfahrensarten

(1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihres Hauptantrages (Artikel 15 Abs. 3 Satz 1) zugelassen werden konnten und die Zahl der Eingeschriebenen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, dass auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibungsergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, dass ein Verteilungsverfahren nicht angeordnet werden kann, wird ein allgemeines Auswahlverfahren durchgeführt.

(3) ¹In Studiengängen, in welchen sich unvertretbar hohe Anforderungen an den Grad der Qualifikation ergeben, soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens ein besonderes Auswahlverfahren treten. ²Das besondere Auswahlverfahren soll in der Regel nur in quantitativ bedeutsamen Studiengängen durchgeführt werden. ³Es ist aufzuheben, wenn zu erwarten ist, dass die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

Artikel 10

Verteilungsverfahren

(1) ¹Wer im Hauptantrag einen Studiengang des Verteilungsverfahrens genannt hat, erhält einen Studienplatz. ²Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze, legen die Länder fest, wie die Verteilung erfolgt. ³Kommt eine solche Regelung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, erfolgt die Verteilung auf die Studienorte entsprechend dem Anteil der Zahl der Studienplätze der jeweiligen Hochschule an der Gesamtzahl der Studienplätze aller Hochschulen. ⁴Dabei soll das örtliche Einschreibverhalten berücksichtigt werden.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihren Studienortwünschen auf die Hochschulen verteilt. ²Reicht die Aufnahmekapazität einer Hochschule nicht für alle Be-

werberinnen und Bewerber aus, die die Hochschule mit erstem Studienortwunsch genannt haben, erfolgt die Zulassung an dieser Hochschule bis zu einem Viertel der Studienplätze vor allem nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium, im Übrigen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen.³ Wer danach noch nicht zugelassen ist, erhält einen Studienplatz an einer nach-rangig genannten Hochschule, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerberinnen und Bewerber mit erstem Studienortwunsch noch Studienplätze frei sind; Satz 2 gilt entsprechend.⁴ Den Bewerberinnen und Bewerbern, die danach keinen Studienplatz an einer von ihnen genannten Hochschule erhalten können, kann die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule anbieten.

(3) Wer einen Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt hat, erhält in einem Nachrückverfahren im Rahmen der Zulassungszahlen einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 13.

(4) Soweit als Folge eines Verteilungsverfahrens bei einzelnen Hochschulen ein Kapazitätsausgleich erforderlich wird, verpflichten sich die Länder, die hierfür erforderlichen Kapazitätserweiternden oder sonstigen Maßnahmen zu treffen.

(5)¹ Im Verteilungsverfahren ist ein Teil der Studienplätze ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, vorzubehalten.² Auf die Auswahl findet Artikel 12 Abs. 4 Anwendung.

Artikel 11

Auswahlverfahren

(1)¹ In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Artikeln 12 bis 14 und Absatz 3 ausgewählt.² Die so Ausgewählten erhalten einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3.³ Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.

(2)¹ Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S.549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

²Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a.

(3) Wer zum Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 15 Abs. 4, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 12

Vorabquoten

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sollen bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
6. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

²Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach den Artikeln 13 oder 14.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. ²Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach den Artikeln 13 oder 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vergeben.

(3) ¹Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ²Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach den Artikeln 13 und 14 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert am Vergabeverfahren beteiligt.

(4) ¹Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. ²Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

⁴Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(7) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(8) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach den Artikeln 13 oder 14 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 13

Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Im allgemeinen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. ¹Überwiegend nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. ²Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluss geben können, sollen gewichtet werden. ³Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. ⁴Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. ⁵Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Bewerberauswahl Landesquoten gebildet. ⁶Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Bewerbergesamtzahl für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einnundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um 30 vom Hundert erhöht. ⁷Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die sich für den betreffenden Studiengang mit ihrem Hauptantrag beworben haben und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. ¹im Übrigen

- a) überwiegend nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). ²Für einen Teil der hiernach zu vergebenden Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden; in diesem Falle gilt Nummer 1 Satz 5 bis 7 entsprechend. ³Bei der Vergabe nach den Sätzen 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluss besonders bewertet werden. ⁴Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufgenommen werden konnte. ⁵Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung bei der Wartezeit. ⁶Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet. ⁷Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt;
- b) ansonsten nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens. ²Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach ihrer Entscheidung
- aa) nach dem Grad der Qualifikation,
- bb) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben soll,
- cc) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang,
- dd) aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Doppelbuchstaben aa bis cc.

³Wer nach Nummer 1 oder Buchstabe a ausgewählt wurde oder den Quoten nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 unterfällt, nimmt am Auswahlverfahren nicht teil; wer der Quote nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 6 unterfällt, nimmt am Auswahlverfahren teil, wenn diese Quote nicht gebildet wird. ⁴Die Teilnehmerzahl des Auswahlverfahrens kann begrenzt werden. ⁵In diesem Fall entscheidet über die Teilnahme der Grad der Qualifikation, bei gleichem Grad der Qualifikation das Los. ⁶Die Teilnahme an einem Auswahlverfahren ist je Studiengang nur einmal möglich. ⁷Die Zentralstelle teilt den Hochschulen die für die Durchführung des Verfahrens benötigten Bewerberdaten mit. ⁸Wer nachweist, bereits zur Teilnahme an einem Gespräch nach Satz 2 Doppelbuchstabe bb geladen worden, aber aus in seiner Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Gesprächsteilnahme gehindert gewesen zu sein, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Gespräch an der betreffenden Hochschule bestimmt.

(2) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit kann eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a vorgesehen werden.

(3) ¹Besteht nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

Artikel 14

Besonderes Auswahlverfahren

(1) ¹Im besonderen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. ¹Überwiegend nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ergeben und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens.
²Dabei sollen die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. ³Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend. ⁴Bis zu 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze können den Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen;
2. ¹im Übrigen
 - a) überwiegend nach der Zahl der Semester, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester),
 - b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs. ²Wer nach Nummer 1 oder Buchstabe a ausgewählt wurde oder den Quoten nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 unterfällt, nimmt am Auswahlgespräch nicht teil; wer der Quote nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 6 unterfällt, nimmt am Auswahlgespräch teil, wenn diese Quote nicht gebildet wird.

²Bei der Vergabe von Studienplätzen wird nur berücksichtigt, wer am Feststellungsverfahren teilgenommen hat.

(2) ¹Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll insbesondere Gelegenheit gegeben werden, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können und an die Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bewertet worden sind. ²Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt werden. ³Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen, der Bewertung und der Art der Durchführung einheitlich zu gestalten. ⁴Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten oder sonstiger mit Feststellungsverfahren verbundener Prüfungen obliegt staatlichen Einrichtungen, die durch Landesrecht bestimmt werden. ⁵Das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens hat Gültigkeit für alle Studiengänge, in denen ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt wird.

⁶Bezieht sich ein Feststellungsverfahren auf einen bestimmten Studiengang, hat das Ergebnis dieses Feststellungsverfahrens Gültigkeit nur für diesen Studiengang; das Ergebnis eines anderen Feststellungsverfahrens hat für diesen Studiengang keine Gültigkeit. ⁷Eine mehrfache Teilnahme am Feststellungsverfahren soll nicht vorgesehen werden. ⁸Es kann vorgesehen werden, dass am Feststellungsverfahren auch Schülerinnen und Schüler der letzten Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung sowie entsprechende Schülerinnen und Schüler von Einrichtungen des zweiten Bildungsweges teilnehmen.

(3) ¹Während eines Studiums an einer deutschen Hochschule können Bewerbungssemester nicht erworben werden. ²Ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluss und eine Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Qualifikation können in ihrer Art und Dauer besonders bewertet werden. ³Dies gilt auch bei der Erfüllung einer Dienstpflicht oder entsprechenden Dienstleistung oder einer sonstigen Dienstpflicht oder entsprechenden Dienstleistung oder

einer sonstigen entsprechenden Tätigkeit durch den Personenkreis des Artikels 11 Abs. 2 Satz 1. ⁴Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen solche Zeiten gleich, in denen wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht selbst zu vertretenden Gründen, ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule nicht erlangt oder eine Berufstätigkeit nicht aufgenommen werden konnte. ⁵Die Berücksichtigung der besonderen Bewertung eines berufsqualifizierenden Abschlusses, einer Berufstätigkeit, eines abgeleisteten Dienstes nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und einer Tätigkeit nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 besteht in einer Erhöhung der Zahl der Bewerbungssemester. ⁶Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in dem beantragten Studiengang zugelassen worden sind, werden Bewerbungssemester erst nach der der Zulassung folgenden Bewerbung gezählt und Erhöhungen der Bewerbungssemester nach Satz 5, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt.

(4) ¹Die Auswahlgespräche nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden von den Hochschulen durchgeführt. ²Die Auswahl erfolgt nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studienganges und für den angestrebten Beruf. ³Die Teilnehmerzahl des Auswahlgesprächs kann begrenzt werden. ⁴In diesem Fall bestimmt die Zentralstelle durch das Los, wer am Auswahlgespräch teilnimmt. ⁵Die Teilnahme an einem Auswahlgespräch ist je Studiengang nur einmal möglich.

(5) Kann für einen Studiengang ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden oder ist dessen Ergebnis ganz oder teilweise nicht verwertbar, wird diesen Bewerberinnen und Bewerbern für die betreffenden Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation ein Testwert durch das Los zugeordnet.

(6) ¹Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Vorrang der Bewerberin oder des Bewerbers mit dem besseren Ergebnis des Feststellungsverfahrens vorgesehen werden. ²Besteht nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehört. ³Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(7) ¹Wer nachweist, aus in seiner Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert gewesen zu sein, wird auf Antrag abweichend von der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 bei der Vergabe von Studienplätzen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b berücksichtigt. ²Wer nachweist, bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen, aber aus in seiner Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch gehindert gewesen zu sein, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren abweichend von der Regelung des Absatzes 4 Satz 4 vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(8) ¹Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Feststellungsverfahren können mit deren Einverständnis die für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben über ihren Bildungsgang und ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse erhoben werden. ²Die Angaben sind zu anonymisieren und dürfen nur zum Zwecke der laufenden Auswertung des Feststellungsverfahrens verwertet werden.

Artikel 15

Verfahrensvorschriften

(1) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 16 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Die Zentralstelle ermittelt auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) ¹Für einen Studiengang wird zunächst berücksichtigt, wer diesen Studiengang an erster Stelle (Hauptantrag) genannt hat. ²Danach wird in der gewählten Reihenfolge der Studiengänge berücksichtigt, wer den Studiengang an zweiter oder einer weiteren Stelle (Hilfsanträge) genannt hat. ³Sind mehrere Studiengänge und mehrere Hochschulen genannt, geht der Studiengangwunsch dem Studienortwunsch vor.

(4) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(5) Die Hochschule ist verpflichtet, die Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(6) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über die Zulassungsanträge findet nicht statt.

(7) ¹Beruhet die Zulassung durch die Zentralstelle auf falschen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle sie zurück; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Zentralstelle sie zurücknehmen. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

(8) ¹Wer in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. ²Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in der jeweiligen Quote beschränkten Ablehnungsbescheid. ³Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

Artikel 16

Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien (Artikel 10 bis 14),
2. die Quoten nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1,
3. den Ablauf des Verteilungsverfahrens nach Artikel 10,
4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
5. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen,
6. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
7. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 12 Abs. 4 Satz 3,

8. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 4,
9. die Auswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und die Grundzüge der Durchführung dieses Verfahrens,
10. den Ablauf des Feststellungsverfahrens einschließlich der Voraussetzungen für die Teilnahme und für den Ausschluss vom Verfahren,
11. die für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 Abs. 8 erforderlichen Erhebungen, insbesondere die von den am Feststellungsverfahren Teilnehmenden zu erhebenden Angaben sowie das Verfahren der Auswertung dieser Angaben,
12. das Verhältnis des Grades der Qualifikation zu dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens im besonderen Auswahlverfahren,
13. die Auswahl für die Teilnahme am Auswahlgespräch und Grundzüge der Durchführung des Auswahlgesprächs,
14. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
15. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung und die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7,
16. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 4.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 17

Haushalt der Zentralstelle

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) ¹Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. ²Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnermäßigen Zuschussbetrag anteilig zu erstatten. ³Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. ⁴Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. ⁵Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. ⁶Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorausgehenden Haushaltsjahres.

(3) ¹Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes werden von den übrigen Ländern nach Abzug des auf das Sitzland entfallenden Anteils dem Sitzland abgegolten. ²Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

(4) ¹Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. ²Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) ¹Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. ²Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 18

Finanzierung des Tests

¹Für die Entwicklung eines Tests im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 sowie für die erforderlichen Begleituntersuchungen tragen die Länder anteilig die Kosten; Artikel 17 Abs. 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. ²Über die Bereitstellung der Mittel wird jährlich von den für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und den Finanzministerien der Länder jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen.

Artikel 19

Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss. ³Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark beziehungsweise fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 21

Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001 und auf ein vor diesem Vergabeverfahren im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 14 durchzuführendes Feststellungsverfahren Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplät-

zen vom 12. März 1992 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach seinem Inkrafttreten.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. ²Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 17 Abs. 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und die Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Bonn, den 24. Juni 1999

Für das Land Baden-Württemberg:
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:
i.V. E. Huber

Für das Land Berlin:
Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg:
Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Ortwin Runde

Für das Land Hessen:
R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:
Gerhard Glogowski

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck

Für das Saarland:
Reinhard Klimmt

Für den Freistaat Sachsen:
Günter Meyer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein:
Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:
Bernhard Vogel

**Begründung zum Staatsvertrag über
die Vergabe von Studienplätzen
[vom 24. Juni 1999]**

I. Allgemeines

Mit dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 haben die Länder erstmals die rechtliche Grundlage für ein zentrales Zulassungsverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie für eine einheitliche Ermittlung und Festsetzung der Studienplatzkapazitäten an den Hochschulen geschaffen. Sie sind damit dem durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 1972 (s. amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts, Band 33, S. 303 ff.) präzisierten verfassungsrechtlichen Gebot nachgekommen, in diesen Studiengängen zentral und nach einheitlichen Kriterien über die Zulassung zu entscheiden und für eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazitäten zu sorgen. Seit dem Wintersemester 1973/74 führt die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund die Studienplatzvergabe durch.

Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 hatte im Wesentlichen die Anpassung des Hochschulzulassungsrechts an die Regelungen des am 30. Januar 1976 in Kraft getretenen Hochschulrahmengesetzes (HRG) zum Inhalt.

Durch den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 ist im Hinblick auf das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. März 1985 insbesondere die Zulassung zu den sogenannten harten Numerus-clausus-Studiengängen durch die Einführung des besonderen Auswahlverfahrens neu geregelt worden.

Der Abschluss des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 war auf Grund der deutschen Einigung notwendig geworden. Von allen 16 Ländern abgeschlossen, hat er insbesondere die durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1130) erfolgten Änderungen und Ergänzungen des Hochschulrahmengesetzes umgesetzt.

Der Abschluss eines neuen Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen wird auf Grund des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190) erforderlich.

Mit diesem Staatsvertrag kommen die Länder ihrer Verpflichtung nach, ihr Hochschulzulassungsrecht zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt entsprechend den §§ 29 - 35 des Hochschulrahmengesetzes zu regeln; der Staatsvertrag soll spätestens zum 30. Juni 2002 in Kraft treten (vgl. § 72 Abs. 2 Satz 1, 5 und 6 des Hochschulrahmengesetzes). Auf Grund der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes ergeben sich dabei gegenüber dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 die folgenden Änderungen:

Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 setzt § 31 Abs. 2 HRG um und ermöglicht es, bei der Ortsverteilung nach Berücksichtigung des Hauptkriteriums des Ortswunsches bis zu 25% der Studienplätze vorrangig nach dem Hilfskriterium des Grades der Qualifikation (statt nach sozialen Gründen) zu vergeben. Durch diese Regelung soll die regionale Mobilität von Bewerberinnen und Bewerbern mit besonders guter Qualifikation gefördert werden, die künftig auch eine Chance erhalten sollen, an eine heimatferne, regional besonders nach-

gefragte Hochschule verteilt zu werden. Dass die Verteilung "vor allem" nach dem Grad der Qualifikation erfolgen soll, besagt, dass bei gleichem Grad der Qualifikation nachrangig auch soziale Gründe zum Zuge kommen können.

Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 macht von der durch § 32 Abs. 2 Satz 2 HRG eröffneten Möglichkeit Gebrauch, eine neue Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vorzusehen. Die Einführung einer solchen Quote reagiert darauf, dass fast alle Länder inzwischen beruflich besonders qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern den Hochschulzugang eröffnet haben und es auf Dauer nicht sinnvoll erscheint, diesen Bewerberkreis an der Auswahl in den Hauptquoten zu beteiligen. Da die Anzahl derartiger Bewerbungen im zentralen Vergabeverfahren zur Zeit noch sehr gering ist, sieht Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 allerdings vor, dass diese Quote nur gebildet werden soll, wenn diese Bewerberinnen und Bewerber einen bestimmten Anteil (1%) an der Bewerbergesamtheit erreichen; solange dies nicht der Fall ist, werden sie an der Auswahl in den Hauptquoten beteiligt. Wird diese Quote gebildet, erscheint es zweckmäßig, die Studienplätze dezentral durch die Hochschulen zu vergeben, wenn die Bewerberzahl es sinnvoll erscheinen lässt. Nach Artikel 12 Abs. 7 erfolgt die Auswahl in dieser Quote in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten, so dass für das Auswahlkriterium ein gewisser Spielraum verbleibt, der im Falle einer dezentralen Vergabe durch das Landesrecht ausgeschöpft werden kann.

In einer Reihe von Regelungen setzt der neue Staatsvertrag die von § 32 Abs. 3 Nr. 2 b) HRG im allgemeinen Auswahlverfahren vorgesehene neue Hauptquote eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens um. Mit dieser Quote sollen die Hochschulen künftig stärker in die Bewerberauswahl einbezogen werden. Zugleich soll durch diese Quote die Chancenoffenheit des Verfahrens für Bewerberinnen und Bewerber erhöht werden, die bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation die Auswahlgrenze nur knapp verfehlt haben.

- Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weist der Zentralstelle die Aufgabe zu, die Hochschulen bei der Durchführung des Verfahrens zu unterstützen, weil eine zentrale Vorbereitung des Verfahrens erforderlich ist;
- Artikel 1 Abs. 3 ermöglicht es der Zentralstelle, bei der Durchführung des Verfahrens zusätzliche Leistungen für einzelne Hochschulen (z.B. die Bereitstellung besonderer Daten, die maschinelle Durchführung des Verfahrens, den Versand von Bescheiden) durchzuführen, wenn die Hochschulen dies beantragen und die Kosten erstatten; über entsprechende Kostenregelungen entscheidet nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 11 der Verwaltungsausschuss;
- Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 b) regelt im Rahmen der Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes die Einzelheiten des Auswahlverfahrens der Hochschulen; die Teilnahme ist nach Satz 3 auf die Bewerberinnen und Bewerber beschränkt, die an der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation oder nach Wartezeit ohne Erfolg beteiligt waren; nach Satz 4 kann die Teilnehmerzahl begrenzt werden, über die Teilnahme entscheidet in diesem Fall nach Satz 5 in erster Linie der Grad der Qualifikation; Satz 6 bestimmt, dass die Teilnahme an diesem Verfahren je Studiengang nur einmal möglich ist; nach Satz 2 trifft jede Hochschule für ihr Verfahren die Auswahl unter den alternativ vorgegebenen Auswahlkriterien "Grad der Qualifikation" (dabei findet keine Notengewichtung statt), "Ergebnis eines Auswahlgesprächs", "Art einer beruflichen Qualifikation" oder einer Verbindung einzelner oder aller der genannten Kriterien; nach Satz 7 teilt die Zentralstelle den Hochschulen die für die Verfahrensdurchführung benötigten Bewerberdaten mit;

- Artikel 15 Abs. 8 Satz 1 und 2 bestimmt, dass die Bescheide in dieser Quote von den Hochschulen erlassen werden; daraus folgt nach Satz 3, dass gegen Ablehnungsbescheide kein Widerspruchsverfahren eröffnet ist;
- Artikel 16 Abs. 2 Nr. 9 enthält schließlich eine Verordnungsermächtigung für die Grundzüge der weiteren Ausgestaltung des Verfahrens.

Der neue Staatsvertrag hebt im Anschluss an die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes einige besondere Regelungen auf, die auf Grund der deutschen Einigung übergangsweise erforderlich waren:

- in Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entfallen bei der Aufzählung der Dienste die "Dienste und Leistungen nach Artikel 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik" (vgl. § 34 Abs. 1 HRG);
- in Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 entfällt die Regelung, nach der in den neuen Ländern vor dem Wintersemester 1991/92 erlangte Studienabschlüsse nicht zur Anwendung der Zweitstudienregelung führen (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 HRG);
- in Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 6 und Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 entfällt die Regelung, nach der in den neuen Ländern vor dem Sommersemester 1991 zurückgelegte Studienzeiten nicht als Zeiten eines Parkstudiums gewertet werden (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 7 HRG);
- die einigungsbezogene Übergangsvorschrift des Artikels 21 entfällt (s. die Aufhebung des § 33 a HRG).

In Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 wird entsprechend § 27 Abs. 1 Satz 2 HRG die Bezeichnung "Europäische Gemeinschaft" durch die Bezeichnung "Europäische Union" ersetzt.

Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bezieht nunmehr nach § 34 Satz 1 Nr. 3 HRG das freiwillige ökologische Jahr als Dienst ein.

Darüber hinaus enthält der neue Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen gegenüber dem bisherigen Staatsvertrag einige Änderungen und Ergänzungen, die nicht auf die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes zurückgehen:

Die neue Regelung des Artikels 1 Abs. 1 Satz 4 stellt klar, dass über die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und sonstige ausländische Staatsangehörige mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung hinaus weitere Personen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen Deutschen gleichgestellt sind. Dabei ist z.B. an "gleichgestellte Familienangehörige" von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU sowie der EWR gedacht. Artikel 16 Abs. 1 Nr. 16 enthält deshalb eine neue Verordnungsermächtigung für die Gleichstellung weiterer Personen.

Da die zunehmende Einführung von Globalhaushalten und Wirtschaftsplänen im Kapazitätsrecht die Umstellung von der Eingangsgröße "Stelle" zu der globaleren Messeinheit "Geld" erforderlich macht, werden durch eine Ergänzung des Artikels 7 die Voraussetzungen für die erforderliche Reform des Kapazitätsrechts geschaffen. In Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 wird ein Hinweis auf die Bedeutung der haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Kapazitätsberechnung aufgenommen. Der neue Absatz 4 ermöglicht die Berechnung der Kapazität in einem Studiengang auf der Basis von Kostennormwerten, welche die Kosten für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang festlegen. Soweit dies für die Plausibilität der Festsetzung von Zulassungszahlen erforderlich ist, werden – mit dem nach Absatz 4 zu entwickelnden neuen Modell

kompatible – Komponenten des Absatzes 3 in das neue Modell übernommen.

Artikel 8 Abs. 5 enthält eine neue Regelung, die es ermöglicht, während der laufenden Durchführung eines Vergabeverfahrens einen Studiengang aus dem allgemeinen Auswahlverfahren in das Verteilungsverfahren zu überführen; bisher konnte die Entscheidung über die Verfahrensart nur vor Beginn eines Vergabeverfahrens getroffen und nicht mehr abgeändert werden, wenn sich im Verfahren herausstellte, dass die zugrundegelegten Annahmen über die Bewerberzahlen unzutreffend gewesen waren. Die Regelung umfasst zwei Tatbestände: nach Satz 1 wird das Verfahren ohne weiteres von der Zentralstelle als Verteilungsverfahren durchgeführt, wenn sich ergibt, dass die Zahl der Studienplätze im Hauptverfahren die Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber (erster Studiengangpräferenz) ermöglicht; nach Satz 2 kann (durch den nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Verwaltungsausschuss) die Überführung eines Studiengangs in das Verteilungsverfahren beschlossen werden, wenn die Bewerberzahl die Studienplatzzahl "nicht wesentlich übersteigt".

Artikel 10 Abs. 5 wird dahingehend geändert, dass die bisher für die Ausländerquote im Verteilungsverfahren vorgesehene Obergrenze von 5 vom Hundert entfällt; auf diese Weise wird es ermöglicht, z.B. auch internationale Studiengänge, für die eine derart begrenzte Ausländerquote nicht angemessen wäre, gegebenenfalls in das zentrale Verfahren einzubeziehen.

Artikel 11 Abs. 3 schränkt das Seniorenstudium ein. Wer bereits das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an Auswahlverfahren nur noch beteiligt, wenn im Einzelfall schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe für das beabsichtigte Studium sprechen. Dieser Ausnahmetatbestand ist eng auszulegen. Der Grund für diese Regelung liegt in der Erwägung, dass generell das Interesse Jüngerer, die sich durch das Studium eine berufliche Lebensgrundlage schaffen wollen, dem Interesse Älterer, die voraussichtlich ihr Studium nicht mehr zur Grundlage einer beruflichen Tätigkeit machen werden, vorgeht, zumal älteren Bewerberinnen und Bewerbern die Aufnahme eines Studiums in einem Studiengang ohne Zulassungsbeschränkungen, die Wahrnehmung besonderer Angebote für das Seniorenstudium und die Einschreibung als Gasthörerin oder Gasthörer offen steht.

In Artikel 14 Abs. 4 werden mit dem Ziel der Deregulierung des Verfahrens die Sätze 3 und 4 gestrichen, die beim Auswahlgespräch bestimmte Entscheidungen der Hochschulleitung vorbehalten haben.

Mit dem Ziel eines einheitlichen Sprachgebrauchs innerhalb des Staatsvertrages wird in Artikel 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 18 Abs. 2 und 21 Abs. 5 die Bezeichnung "die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien" bzw. "die Finanzministerien" (der Länder) verwendet. Desgleichen wird in Artikel 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 die Bezeichnung "Minister" durch die Bezeichnung "Ministerium" ersetzt. Ferner wird Artikel 16 sprachlich überarbeitet.

Im Hinblick auf die bevorstehende Währungsumstellung wird die Obergrenze für eine Geldbuße zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit in Artikel 20 Abs. 2 auch in der Währungseinheit "Euro" bestimmt.

Schließlich wird in Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 bestimmt, dass der neue Staatsvertrag frühestens auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001 Anwendung findet und dass der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 mit dem Abschluss des dem ersten Verfahren nach neuem Recht vorangehenden Vergabeverfahrens außer Kraft tritt.

Im Übrigen haben sich die Regelungen des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 bewährt, so dass sie in diesen Staatsvertrag übernom-

men werden. Der Wortlaut des Staatsvertrages entspricht nunmehr den Grundsätzen für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1: (Aufgaben der Zentralstelle)

Die Zentralstelle ist 1973 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden. Sie wird von den Ländern gemeinsam getragen.

Aufgabe der Zentralstelle ist es, Studienplätze des ersten Fachsemesters an staatlichen Hochschulen zu vergeben und für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen. Darüber hinaus hat die Zentralstelle die Aufgabe, die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 b) zu unterstützen. Zusätzlich ist der Zentralstelle die Aufgabe übertragen, in eigener Zuständigkeit das Feststellungsverfahren durchzuführen. Auf diese Weise wird auch in diesem Bereich die Einheitlichkeit des Verfahrens einschließlich der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gewahrt. Die Zentralstelle erlässt die Bescheide im Feststellungsverfahren, gegen die - nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens - beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen geklagt werden kann. Ausgenommen von der Durchführung des Feststellungsverfahrens durch die Zentralstelle ist die Testentwicklung. Die Organisation der Abnahme des Tests an den Testorten, wie z.B. die Bereitstellung der Räume und der Einsatz der Testleitung, bleibt eine Aufgabe der Länder.

Die Sätze 2 bis 4 legen fest, für welchen Personenkreis die Zentralstelle tätig wird. Der Zentralstelle können auch besondere zentrale Verteilungs- oder Auswahlverfahren für einzelne oder mehrere Länder auf Antrag gegen Erstattung der Kosten übertragen werden. Derartige Länderverfahren können auch gemeinsam für mehrere Länder durchgeführt werden (Absatz 2).

Schließlich kann die Zentralstelle nach Absatz 3 bei der Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschulen auf Antrag zusätzliche kostenpflichtige Leistungen erbringen.

Zu Artikel 2: (Rechtsstellung der Zentralstelle)

Als Gemeinschaftseinrichtung der Länder wendet die Zentralstelle grundsätzlich das übereinstimmende Recht der einzelnen Länder an. Soweit im Staatsvertrag oder in den dazu nach Art. 16 ergehenden Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes.

Die Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht ist dem zuständigen Fachministerium des Sitzlandes übertragen, um eine ständige Kontrolle der Arbeit der Zentralstelle zu gewährleisten; Entscheidungen des Verwaltungsausschusses (Artikel 4) bleiben davon unberührt.

Zu Artikel 3: (Organe der Zentralstelle)

Der Verwaltungsausschuss ist das maßgebliche Beschlussorgan. Der Beirat bringt die Sachkunde und die Interessen der Hochschulen zur Geltung. Der Leiterin oder dem Leiter obliegt die Geschäftsführung.

Zu Artikel 4: (Der Verwaltungsausschuss)

Da die Maßnahmen der Zentralstelle alle Länder betreffen, gehören dem Verwaltungsausschuss nach Absatz 1 mit Stimmrecht 16 Vertreterinnen oder Vertreter der Länder an.

Die Hinzuziehung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes mit beratender Stimme berücksichtigt dessen rahmenrechtliche Zuständigkeit. Der Verwaltungsausschuss kann weitere Personen hinzuziehen; dazu zählen insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter der Finanzministerkonferenz, des Beirates, der Hochschulrektorenkonferenz und des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Beschließt der Verwaltungsausschuss nach Nummer 2 die Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle, hat er zugleich für den betreffenden Studiengang eine der Verfahrensarten des Artikels 8 Abs. 2 festzulegen. Die Voraussetzungen für die Einbeziehung eines Studienganges in das zentrale Vergabeverfahren sind in Artikel 8 Abs. 1 normiert. Ergeht ein Beschluss nach Nummer 2, ist die Einbeziehung durch Rechtsverordnung nach Artikel 16 zu regeln. Die Bewerbungen sind in diesem Fall an die Zentralstelle zu richten; sie entscheidet über die Vergabe der Studienplätze.

Die Absätze 3 und 4 tragen der Bedeutung und Tragweite von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses Rechnung und sollen deren Umsetzung in Landesrecht erleichtern. Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst. In Fällen besonderer Bedeutung, z.B. in der Frage der Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Die Aufhebung der Einbeziehung kann indessen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Zu Artikel 5: (Der Beirat)

Durch den Beirat wirken die Hochschulen an der Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle mit und bringen ihre Sachkunde und ihre Interessen ein. Sie haben damit die Möglichkeit, auf die Auswirkungen von Regelungen frühzeitig hinzuweisen.

Zu Artikel 6: (Die Leitung)

Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte der Zentralstelle, vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten.

Zu Artikel 7: (Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen)

Absatz 1 definiert den Begriff der Zulassungszahl und stellt auf die jährliche Aufnahmekapazität als Grundlage der Festsetzung von Zulassungszahlen ab, um den Festsetzungszeitraum überschaubar zu halten und Anpassungen an Änderungen des Haushalts und sonstiger kapazitätsbestimmender Gegebenheiten zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 Satz 1 gilt der Grundsatz der erschöpfenden Kapazitätsnutzung für alle Studiengänge mit Zulassungszahlen. Ausnahmen sind bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau von Hochschulen möglich.

In Absatz 3 werden die Maßstäbe für die Ermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen gesetzlich geregelt. Er beschreibt ferner das dem Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen zugrunde liegende Bilanzierungsprinzip, nach dem Lehrangebot und Ausbildungsaufwand gegenüberzustellen sind. Während dem Lehrangebot die Stellen für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde liegen, wird der Ausbildungsaufwand durch studiengangspezifische Normwerte bestimmt. Diese Normwerte, die den Aufwand umschreiben, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang

erforderlich ist, haben die Funktion, eine gleichmäßige Belastung und erschöpfende Auslastung der Hochschulen sicherzustellen. Darüber hinaus sollen sie aber auch gewährleisten, dass die Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre und Studium und in der Krankenversorgung ohne einseitige Einengung nach bloßer Nutzungsbetrachtung ordnungsgemäß wahrgenommen werden können. Denn diese Normwerte bieten einen Rahmen, innerhalb dessen die Hochschulen Lehre und Studium frei gestalten können. Diese Gestaltungsfreiheit der Hochschulen fließt mit ein in die Studien- und Prüfungsordnungen.

Der neue Absatz 4 ermöglicht die Kapazitätsberechnung auf der Grundlage von Kostennormwerten.

In Absatz 7 wird präzisiert, dass solche Maßnahmen bei der Feststellung der Aufnahmekapazität nach Absatz 3 und 4 unberücksichtigt bleiben, die zur Ausbildung von Studierenden dienen, die im Verteilungsverfahren über die festgesetzte Kapazität hinaus den Hochschulen zugewiesen wurden.

Zu Artikel 8: (Einbeziehung von Studiengängen)

Durch die zentrale Studienplatzvergabe soll erreicht werden

- mit einem Verteilungsverfahren: die Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber mit ihrem Hauptantrag und eine gleichmäßige Belastung der Hochschulen,
- im Übrigen:
die Anwendung einheitlicher Auswahlkriterien und die erschöpfende Ausnutzung der vorhandenen Studienmöglichkeiten.
Die Festlegung des Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinander folgende Vergabeverfahren begrenzt, damit auf diese Weise das mit der Studienplatzgarantie verbundene Risiko überschaubar bleibt.
Nach dem neuen Absatz 5 kann - unter besonderen Voraussetzungen - ein Studiengang auch noch während eines laufenden Vergabeverfahrens vom allgemeinen Auswahlverfahren in das Verteilungsverfahren überführt werden.

Zu Artikel 9: (Verfahrensarten)

Artikel 9 regelt die Voraussetzungen für die Anwendung der drei Verfahrensarten, deren Ablauf in den Artikeln 10 bis 14 beschrieben ist und zwar:

- das Verteilungsverfahren (Artikel 10),
- das allgemeine Auswahlverfahren (Artikel 13),
- das besondere Auswahlverfahren (Artikel 14).

Zu Artikel 10: (Verteilungsverfahren)

Absatz 1 legt fest, dass sich die Studienplatzgarantie für das Verteilungsverfahren nur auf die Bewerberinnen und Bewerber erstreckt, die den Studiengang an erster Stelle genannt haben; wer eine Zulassung in dem betreffenden Studiengang hilfsweise beantragt hat, kann danach nur dann eine Zulassung erhalten, wenn alle Bewerbungen mit Hauptantrag berücksichtigt wurden und noch Studienplätze frei geblieben sind (Absatz 3).

Soweit in einem Studiengang, für den unter Berücksichtigung des Beschlusses der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 4. November 1977 zum "Abbau des Numerus clausus" die Durchführung eines Verteilungsverfahrens angeordnet ist, mehr Bewerbun-

gen mit Hauptantrag vorliegen, als nach den gemäß Artikel 7 festgesetzten Zulassungszahlen Studienplätze ausgewiesen sind, ist es Aufgabe der Länder, sich über eine Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber zu verständigen. Durch diese Regelung wird die Entscheidungskompetenz der Länder, an welchen Studienorten die Kapazität erforderlichenfalls erhöht werden soll, gewahrt; Absatz 1 Satz 3 sieht eine Regelung für den Fall vor, dass eine Einigung unter den Ländern nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt und sichert eine gleichmäßige anteilige Belastung aller Hochschulen.

Absatz 2 bestimmt, dass im Vergabeverfahren die Studienplätze grundsätzlich nach Maßgabe der Studienortwünsche vergeben werden. Reicht jedoch die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht zur Aufnahme aller Bewerberinnen und Bewerber aus, die sich an erster Stelle um einen Studienplatz an diesen Hochschulen bewerben, so muss entschieden werden, wer an eine nachrangig benannte Hochschule verwiesen wird. Dabei wird für bis zu einem Viertel der Studienplätze vor allem auf den Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) abgestellt. Im Übrigen wird vor allem auf die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe abgestellt. Den nach vergleichender Bewertung der Gründe nicht Berücksichtigten wird ein Studienplatz an einer von ihnen nachrangig genannten Hochschule zugewiesen, wenn dort nach Berücksichtigung der Bewerberinnen und Bewerber, die diese Hochschule vorrangig gewählt haben, noch Studienplätze frei sind. Den Bewerberinnen und Bewerbern, die keinen Studienplatz an einer von ihnen genannten Hochschule erhalten können, kann die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule anbieten.

Absatz 4 enthält die Verpflichtung der Länder, zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Hochschulen kapazitätserweiternde oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, soweit nach Durchführung eines Verteilungsverfahrens die Zahl der Einschreibungen an den Hochschulen die festgesetzten Zulassungszahlen übersteigt.

Absatz 5 legt eine - in der Höhe offene - Ausländerquote im Verteilungsverfahren fest. In dieser Quote werden diejenigen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen berücksichtigt, die weder Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind noch über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation.

Zu Artikel 11: (Auswahlverfahren)

Die Vorschrift enthält gemeinsame Bestimmungen für das allgemeine und das besondere Auswahlverfahren. Den nach den Artikeln 12 bis 14 Ausgewählten weist die Zentralstelle wie beim Verteilungsverfahren einen Studienplatz nach Maßgabe des Studienortwunsches zu.

Wird ein Zulassungsantrag ausdrücklich auf bestimmte Studienorte beschränkt, so ist es möglich, dass - trotz Auswahl - keine Verteilung an einen der gewünschten Studienorte erfolgen kann. In diesem Fall kann keine Zulassung erfolgen, es ergeht ein Ablehnungsbescheid; dies führt nach Absatz 1 Satz 2 zum Nachrücken der nächsten Bewerberin oder des nächsten Bewerbers, die oder der an einen genannten Studienort verteilt werden kann, auf der Rangliste. Die Gefahr, trotz Auswahl nicht zugelassen werden zu können, kann dadurch ausgeschlossen werden, dass in einem Zulassungsantrag alle Studienorte genannt werden, die den gewünschten Studiengang anbieten.

Die Regelung in Absatz 2 stellt sicher, dass aus der Erfüllung der dort genannten Pflichten keine Nachteile bei der Studienplatzvergabe entstehen (§ 34 HRG). Wer z.B. während der Ableistung eines der genannten Dienste eine Zulassung erhält, hat einen Anspruch darauf, nach Abschluss des Dienstes erneut zugelassen zu werden.

Absatz 4 regelt die Vergabe von Teilstudienplätzen, d.h. von Studienplätzen, bei denen

die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil ein Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist. Absatz 4 sieht vor, dass Teilstudienplätze sowohl nach den allgemeinen Kriterien als auch durch das Los vergeben werden können.

Zu Artikel 12: (Vorabquoten)

Absatz 1 Satz 1 zählt die Vorabquoten auf und begrenzt den für sie insgesamt vorzusehenden Studienplatzanteil. Die Bildung der Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 6) ist fakultativ und hängt von der Entwicklung des Anteils dieser Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl ab. Die Höhe der einzelnen Quoten wird durch Rechtsverordnung festgelegt.

Absatz 2 regelt Einzelheiten der Quotenbildung. Nach Satz 1 können die Vorabquoten je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden, um orts- und fachspezifischen Besonderheiten gerecht werden zu können. Satz 2 ermöglicht es, im Interesse der Chancengleichheit aller Bewerbergruppen, den Studienplatzanteil der Quoten für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung, für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium und für in der beruflichen Bildung Qualifizierte auf den Anteil dieser Bewerbergruppen an der Bewerbergesamtzahl zu begrenzen.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung in der Härtefallquote. Ein Fall außergewöhnlicher Härte liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch eine Ablehnung im Vergleich zu den übrigen Abzuweisenden unverhältnismäßig hart getroffen wird. Hierbei können Gründe, die in den Lebensumständen Dritter liegen und nicht auf die persönliche Situation der Bewerberin oder des Bewerbers zurückwirken, nicht berücksichtigt werden. Satz 2 regelt die Fälle, in denen nachgewiesen wird, dass persönliche, nicht selbst zu vertretende Umstände eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote oder eine längere Wartezeit zu erreichen. In diesen Fällen erfolgt keine Beteiligung in der Härtefallquote, sondern eine Beteiligung in den allgemeinen Auswahlquoten mit der nachgewiesenen besseren Durchschnittsnote oder längeren Wartezeit.

Absatz 4 legt die Maßstäbe für die Auswahl in der Ausländerquote fest. Nach Satz 1 erfolgt die Auswahl in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Satz 2 ermöglicht daneben die Berücksichtigung besonderer Umstände, für die Satz 3 Regelfallbeispiele aufzählt. Zwischenstaatliche Verpflichtungen sind nach Satz 4 zu berücksichtigen.

Absatz 5 regelt den Auswahlmaßstab für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben.

Absatz 6 regelt den Auswahlmaßstab für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium.

Absatz 7 regelt den Auswahlmaßstab für in der beruflichen Bildung Qualifizierte.

Absatz 8 regelt den Ausschluss bestimmter Bewerbergruppen der Vorabquoten von der Beteiligung an den allgemeinen Auswahlquoten im Allgemeinen und im besonderen Auswahlverfahren. Der Ausschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass für diese Bewerbergruppen gesondert Studienplätze bereitgestellt werden.

Zu Artikel 13: (Allgemeines Auswahlverfahren)

Absatz 1 regelt im Einzelnen den Grad der Qualifikation, die Wartezeit und das Auswahlverfahren der Hochschulen als die Auswahlkriterien der Hauptquoten des allgemeinen Auswahlverfahrens.

Absatz 1 Nr. 1 bestimmt den Grad der Qualifikation als Auswahlkriterium und regelt insbesondere das Verfahren bei der Bildung von Landesquoten.

Absatz 1 Nr. 2 a) regelt die Einzelheiten der Berechnung der Wartezeit. Dabei wird insbesondere die Möglichkeit eröffnet, für eine vor oder nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung abgeschlossene Berufsausbildung oder eine nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübte Berufstätigkeit eine Verbesserung der Wartezeit vorzusehen. Ferner wird bestimmt, dass Parkstudienzeiten nicht auf die Wartezeit angerechnet werden; schließlich wird bestimmt, dass die Wartezeit im Höchstfall acht Jahre betragen kann.

Absatz 1 Nr. 2 b) regelt im Einzelnen das Auswahlverfahren der Hochschulen.

Die Absätze 2 und 3 regeln das Verfahren bei Ranggleichheit.

Zu Artikel 14: (Besonderes Auswahlverfahren)

Absatz 1 regelt die Auswahlkriterien im besonderen Auswahlverfahren, das Zulassungschancen durch unterschiedliche Auswahlkriterien sowohl unter Leistungsgesichtspunkten als auch unter Berücksichtigung der Motivation einräumt.

Die Studienplätze werden überwiegend nach den Leistungen, die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergeben und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens vergeben; ein Teil der Studienplätze kann den Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen. Die verbleibenden Studienplätze werden überwiegend nach qualifizierter Wartezeit, d.h. nach der Zahl der Semester, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester) und im Übrigen nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlgesprächs vergeben.

Über die Wartezeitquote wird besonders Motivierten, die über die übrigen Quoten keine Zulassung erhalten konnten, die Möglichkeit geboten - wenn auch unter Umständen erst nach längerer Wartezeit - einen Studienplatz zu erhalten.

Mit dem Auswahlgespräch wird den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben, vor einem fachkundigen Gremium ihre besondere Motivation und Geeignetheit für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf darzulegen; zugleich werden die Hochschulen damit in die Verantwortung bei der Studienplatzvergabe einbezogen.

Dadurch, dass über die Leistungen, die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergeben und das Testergebnis hinaus auch die Wartezeit und das Auswahlgespräch maßgeblich sind, sollen die Nachteile ausgeglichen werden, die sich bei einer isolierten Anwendung einzelner Auswahlkriterien ergeben könnten.

Besondere Ausführungen zum Feststellungsverfahren, zur Auswahl nach Bewerbungssemestern und zum Auswahlgespräch finden sich in den Erläuterungen zu den Absätzen 2 bis 4. Über die Quoten nach Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer am Feststellungsverfahren teilgenommen hat. Durch Satz 2 wird insofern sichergestellt, dass grundsätzlich alle Bewerberinnen und Bewerber am Feststellungsverfahren teilnehmen müssen.

Absatz 2 gibt zunächst die Regelungen des Hochschulrahmengesetzes zum Feststellungsverfahren wieder. Daraus, dass eine mehrfache Teilnahme am Feststellungsverfahren nicht vorgesehen werden soll, folgt, dass das Ergebnis des Feststellungsverfahrens - wie auch die Hochschulzugangsberechtigung - für alle Vergabeverfahren gilt, für die eine Bewerbung erfolgt. Nach Satz 5 hat das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens Gültigkeit für alle Studiengänge, in denen ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt wird. Der Staatsvertrag lässt es zu, das Feststellungsverfahren unabhängig von der Studienplatzvergabe durchzuführen. Satz 8 eröffnet deshalb die Möglichkeit, dass auch Schülerinnen und Schüler der letzten Jahrgangsstufe sowie entsprechende Schülerinnen und Schüler von Einrichtungen des zweiten Bildungsweges am Feststellungsverfahren teilnehmen. Auf diese Weise wird ihnen eine Bewerbung im besonderen Auswahlverfahren unmittelbar nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ermöglicht.

Absatz 3 regelt, wie die für die Auswahl nach qualifizierter Wartezeit maßgebliche Zahl der Bewerbungssemester ermittelt wird. Im Gegensatz zum allgemeinen Auswahlverfahren wird die Wartezeit nicht ab dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sondern erst ab der ersten Bewerbung für den betreffenden Studiengang berücksichtigt. Dabei werden nur die Semester als Wartezeit angerechnet, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber um Zulassung im jeweiligen Studiengang beworben hat; auf diese Weise wird auf die besondere Motivation abgehoben. Nach Satz 1 werden Zeiten eines Studiums nicht als Bewerbungssemester angerechnet. Die Sätze 2 bis 5 bestimmen, dass ein berufsqualifizierender Abschluss, eine Berufstätigkeit und die Ableistung eines Dienstes nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 zu einer Erhöhung der Zahl der Bewerbungssemester führen können. Satz 6 legt fest, dass im Falle einer Zulassung die bis zum Zeitpunkt der Zulassung angesammelten Bewerbungssemester und Erhöhungen der Bewerbungssemester nicht mehr berücksichtigt werden. Eine bevorzugte Berücksichtigung vor den anderen Wartenden erscheint in diesem Fall nicht mehr gerechtfertigt. Die Möglichkeit einer Zulassung aufgrund eines besonderen Antrages bleibt unberührt.

Absatz 4 trifft Regelungen hinsichtlich des von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlgesprächs. Ziel des Auswahlgesprächs ist es, den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu geben, die individuelle Situation in Bezug auf Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf in besonderer Weise in die Auswahlentscheidung einzubringen. Außerdem werden die Hochschulen in die Verantwortung für die Auswahl ihrer Studierenden einbezogen. Am Auswahlgespräch darf nur teilnehmen, wer nicht nach Leistung und qualifizierter Wartezeit ausgewählt werden konnte; von der Teilnahme ist auch ausgenommen, wer den Vorabquoten - mit Ausnahme der Härtefallquote - unterfällt. Satz 3 sieht vor, dass die Teilnehmerzahl des Auswahlgesprächs begrenzt werden kann; die Auswahl erfolgt in diesem Fall durch das Los. Die durch Satz 5 festgelegte Begrenzung auf eine einmalige Teilnahme je Studiengang, soll Teilnahmechancen am Auswahlgespräch für möglichst viele Bewerberinnen und Bewerber eröffnen.

Da die Teilnahme am Vergabeverfahren grundsätzlich die Teilnahme am Feststellungsverfahren voraussetzt, trifft Absatz 5 eine Regelung für die Fälle, in denen ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden kann oder dessen Ergebnis ganz oder teilweise nicht verwertbar ist. Zur Ermöglichung der Teilnahme an den vor der Durchführung des nächstfolgenden Feststellungsverfahrens liegenden Vergabeverfahren, wird den von den genannten Fällen Betroffenen unter Berücksichtigung des Grades ihrer Qualifikation ein Testergebnis zugestanden.

Absatz 6 regelt den Fall der Rangleichheit.

Absatz 7 regelt die Fälle der unverschuldeten Verhinderung der Teilnahme am Feststellungsverfahren oder am Auswahlgespräch.

Absatz 8 ermöglicht die Erhebung der für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben und enthält zugleich die datenschutzrechtlich gebotene Begrenzung dieser Befugnis.

Zu Artikel 15: (Verfahrensvorschriften)

Nach Absatz 1 ist die Zentralstelle berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen. Diese Regelung ist notwendig, um wahrheitsgemäße Erklärungen über Parkstudienzeiten und abgeschlossene Erststudien sicherzustellen.

Absatz 3 legt fest, in welcher Reihenfolge mehrere Anträge einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Zentralstelle zu prüfen und zu entscheiden sind und wie sich mehrere Studienwünsche bei der Bestimmung der Rangplätze auswirken.

Absatz 4 regelt die auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden: Ist gewährleistet, dass das Studium an einer anderen deutschen Hochschule fortgesetzt werden kann, erfolgt die Vergabe dieser Studienplätze nach den allgemeinen Regeln; lediglich die Zulassung ist auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt. Kann das Weiterstudium nicht gewährleistet werden, handelt es sich um einen Teilstudienplatz. Für die Vergabe von Teilstudienplätzen enthält Artikel 11 Abs. 4 eine Sonderregelung.

Wer am Auswahlverfahren der Hochschulen oder am Auswahlgespräch teilgenommen hat, erhält nach Absatz 8 von der Hochschule einen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid. Ein Vorverfahren findet entsprechend der Regelung bei Bescheiden der Zentralstelle nicht statt.

Zu Artikel 16: (Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigungsgrundlage für die von den Ländern nach Maßgabe des Landesrechts auf Grund des Staatsvertrages zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Die Bestimmung des Absatzes 2 trägt dem verfassungsrechtlichen Gebot zur einheitlichen Gestaltung des Vergabeverfahrens Rechnung, soweit dies für die zentrale Vergabe erforderlich ist.

Zu Artikel 17: (Haushalt der Zentralstelle)

Die Vorschrift regelt die Finanzierung, die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungsprüfung der Zentralstelle. Sie lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen bestehender Staatsverträge über die Errichtung und Finanzierung gemeinsamer Ländereinrichtungen an.

Die umfangreiche Aufgabenstellung der Zentralstelle belastet das Sitzland mit Gemeinkosten, die nicht in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle eingehen; dazu gehören die Kosten der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums des Sitzlandes sowie die Kosten der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dem Sitzland werden daher diese Kosten anteilig erstattet (Absatz 3).

Zu Artikel 18: (Finanzierung des Tests)

Die Vorschrift bestimmt, dass die Länder auch für die Entwicklung des Tests und für die erforderlichen Begleituntersuchungen anteilig die Kosten tragen.

Zu Artikel 19: (Staatlich anerkannte Hochschulen)

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen in das Verfahren der Zentralstelle dient der optimalen Ausnutzung aller Ausbildungskapazitäten.

Zu Artikel 20: (Ordnungswidrigkeiten)

Während Absatz 1 den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit festlegt, regeln die Absätze 2 und 3 die Folgen der Ordnungswidrigkeit. Die Höhe der Geldbuße wird auf bis zu 10.000,- - DM beziehungsweise 5.000,- Euro festgesetzt, um einem Missbrauch wirksam vorzubeugen.

Zu Artikel 21: (Schlussvorschriften)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des neuen Staatsvertrages und das Außerkrafttreten des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992.

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 über die Dauer, die Kündigung sowie das Außerkrafttreten des Staatsvertrages und dessen Folgen entsprechen den Regelungen bei anderen gemeinsam von den Ländern getragenen Einrichtungen.